

Rechtsverordnung des Landratsamts Heilbronn über
die Erhebung von Gebühren für
öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen
Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung
Erzeugnisse tierischen Ursprungs)

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 313) in Verbindung mit Artikel 27 und 28 der VO (EG) Nr. 882/2004 vom 29. April 2004 (EU ABI. Nr. L 165, S. 1) wird verordnet:

§ 1
Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht insbesondere für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachtstätigkeiten, insbesondere die Schlacht tier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind;
 - b) Schlacht tieruntersuchungen bei Farmwild, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchst. a) stehen;
 - c) Fleischuntersuchung bei frei lebendem Wild;
 - d) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan;
 - e) die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
 - f) Untersuchungen und Kontrollen in Schlacht-, Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern;
 - g) Untersuchungen auf BSE und Maßnahmen nach der EG-TSE-Ausnahmerechtsverordnung in der jeweils geltenden Fassung;
 - h) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen;
 - i) amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen).

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.
- (3) Erfolgen bei Schlachtungen die Untersuchungen und Kontrollen auf Verlangen desjenigen, der diese veranlasst, zu einer Zeit, in der der einschlägige Tarifvertrag hierfür Zuschläge vorsieht („Sonderarbeitszeit“ zwischen 18:00 Uhr und 07:00 Uhr an Samstagen nach 15 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen), wird eine erhöhte Gebühr entsprechend der Anlage zu dieser Rechtsverordnung erhoben.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

§ 5 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Rechtsverordnung des Landratsamtes Heilbronn über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 11.12.2007 wird mit Wirkung vom 31.12.2013 aufgehoben.
- (2) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine Amtshandlung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Rechtsverordnung des Landratsamtes Heilbronn über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 11.12.2007 anzuwenden.

Ausgefertigt, Heilbronn, 04.12.2013

gez. Piepenburg
Landrat

Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamts Heilbronn über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 04.12.2013

A m t l i c h e U n t e r s u c h u n g e n

1. Betriebe mit 200 und mehr Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt Gebühr in € je Tier

Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung und bakteriologischer Untersuchung

1.1	Eihufer	24,24
1.2	Rind	24,24
1.3	Kalb	14,54
1.4	Schwein	4,43
1.5	Ferkel	4,43
1.6	Schaf/Ziege	4,59

2. Betriebe mit weniger als 200 Schlachtungen je Kalendermonat im Jahresdurchschnitt

Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung; bakteriologische Untersuchung wird gesondert berechnet

		Gebühr in € je Tier Normalarbeitszeit	Gebühr in € je Tier Sonderarbeitszeit (zw. 18.00 und 07.00 Uhr, Samstag nach 15.00 Uhr, Sonn- und Feiertage)
2.1	Eihufer	25,73	38,60
2.2	Rind	25,73	38,60
2.3	Kalb	20,46	30,69
2.4	Schwein	9,49	14,24
2.5	Ferkel	9,49	14,24
2.6	Schaf/Ziege	5,90	8,85

3. Hausschlachtung

Schlacht tier- und Fleischuntersuchung, einschließlich Trichinenuntersuchung; bakteriologische Untersuchung wird gesondert berechnet

		Gebühr in € je Tier Normalarbeitszeit	Gebühr in € je Tier Normalarbeitszeit ohne Schlacht- tieruntersuchung (20 %-Gebühren- ermäßigung)	Gebühr in € je Tier Sonderarbeitszeit (zw. 18-00 und 07.00 Uhr, Samstag nach 15.00 Uhr, Sonn- und Feiertage)	Gebühr in € je Tier Sonderarbeitszeit ohne Schlacht- tieruntersuchung (20 %-Gebühren- ermäßigung)
3.1	Einhufer	32,77	26,22	49,16	39,33
3.2	Rind	32,77	26,22	49,16	39,33
3.3	Kalb	32,77	26,22	49,16	39,33
3.4	Schwein	18,46	14,77	27,69	22,15
3.5	Ferkel	18,46	14,77	27,69	22,15
3.6	Schaf/Ziege	11,66	9,33	17,49	13,99
3.7	Farmwild/Wild	11,66	9,33	17,49	13,99

3.8 Bakteriologische Untersuchung

10,35 zzgl.
Laboruntersuchung

4. Trichinenuntersuchung Wildschweine

Gebühr in €

4.1 Untersuchung während der Dienstzeit

Gebühr je Tier
7,-

4.2 Untersuchung auf besonderes Verlangen außerhalb der
Dienstzeit (gesonderter Verdauungsansatz)

Gebühr gem. Nr. 4.1 je
Tier, jedoch mindestens
je Ansatz
51,-

4.3 Gebühr zusätzlich zu Nr. 4.1 oder 4.2, wenn Probenahme nicht
anlässlich der Fleischuntersuchung oder durch den
Jagdausübungsberechtigten erfolgt

Gebühr zzgl. je Tier
3,-

4.4 Wegstreckenpauschale zusätzlich zu Nr. 4.1 oder 4.2, wenn
Probenahme nicht anlässlich der Fleischuntersuchung oder
durch den Jagdausübungsberechtigten erfolgt

9,-

5. Untersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan

Gebühr in €

Die Gebühr nach Nr. 5 wird zusätzlich zu den Gebühren nach Nr.
1.1 bis 2.6 dieser Anlage erhoben;
Planmäßige Rückstandsuntersuchungen beim Schlachtbetrieb
entsprechend der durchschnittlichen Schlachtgewichte der
einzelnen Tierarten
(lt. Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der
Europäischen Gemeinschaft zur Entscheidung des Rates
88/408/EWG (BAnz. 1989, S. 901))

1,61 je Tonne Fleisch

6.	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb	Gebühr in € Gebühr je angefangene Viertelstunde 13,75 zzgl. 9,- Wegstreckenpauschale
7.	Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung im Schlachtbetrieb	Gebühr in € Gebühr je angefangene Viertelstunde 13,75 zzgl. 9,- Wegstreckenpauschale
8.	Farmwild und erlegtes Wild (gewerblich)	Gebühr in €
8.1	Schlachttieruntersuchung Farmwild/Gehege	Gebühr je angefangene Viertelstunde 13,75 zzgl. 9,- Wegstreckenpauschale
		Gebühr in € je Tier
8.2	Fleischuntersuchung Farmwild/erlegtes Wild (Normalarbeitszeit)	6,-
8.3	Fleischuntersuchung Farmwild/erlegtes Wild (Sonderarbeitszeit)	9,-
9.	Sonstige Leistungen	
9.1	BSE-Untersuchung amtliche Proben Die Gebühr wird zusätzlich zu den Gebühren für die Schlacht- und Fleischuntersuchung erhoben. Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten in den Betrieben nach Nr. 1 bis 3, zuzüglich der Auslagen für die Laboruntersuchung und der Probentransportkosten nach Aufwand	Gebühr je Probe 8,97
9.2	separate Lebenduntersuchung auf Anforderung, z.B. Kugelschuss auf Weide oder Notschlachtung	Gebühr in € Gebühr je angefangene Viertelstunde 13,75 zzgl. 9,- Wegstreckenpauschale
9.3.	Amtshandlungen nach der EG-TSE-Ausnahmereverordnung	Gebühr nach Ziff. 6 ggf. nach tatsächlichem Mehraufwand
9.4.	Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen werden Gebühren und Auslagen nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben	